

Aus den Verhandlungen des Schweiz. Bundesrathes.

(Vom 21. März 1862.)

Mit Rücksicht auf die Wahl der eidg. Geschwornen hat der Bundesrath folgendes Kreis Schreiben an die Kantone erlassen :

„Tit.!

„Mit Schlußnahme vom 10. Januar 1860 hat der Ständerath den Bundesrath eingeladen, zu untersuchen, ob nicht das Bundesgesetz vom 5. Juni 1849 über die Organisation der Bundesrechtspflege einer Revision zu unterwerfen sei, und darüber der Bundesversammlung Bericht und Antrag zu hinterbringen.

„Demzufolge haben wir uns veranlaßt gefunden, zuerst die Ansicht des Bundesgerichtes über diese Frage einzuholen. Diese geht im Wesentlichen dahin, es liege ein Bedürfnis zu einer Revision jenes Gesetzes im Allgemeinen nicht vor; einzig mit Bezug auf Art. 30 desselben möchte das Bundesgericht darauf antragen, daß die jeweilige Neubildung der eidgenössischen Geschwornenlisten statt zu 3 Jahren um, höchstens alle 6 Jahre stattzufinden hätte.

„Indem wir Ihnen dieses mittheilen, verbinden wir damit die Anfrage an Sie, Tit., ob es Ihnen, namentlich auch mit Rücksicht auf Ihre kantonalen Verhältnisse, z. B. wegen gleichzeitiger Bildung der kantonalen Geschwornenliste oder anderer gleichzeitiger Wahloperationen wünschenswerth erscheine, daß die vom Bundesgerichte angeregte Abänderung des Gesetzes erfolge, oder ob Sie etwa sonst noch im Falle seien, anderweitige Abänderungen in Vorschlag zu bringen.

„Um gefällige beförderliche Beantwortung dieser Fragen ersuchend, benutzen wir diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

(Vom 24. März 1862.)

Der Bundesrath hat in Bezug auf ein mit dem jetzigen Königreich Italien abzuschließendes Uebereinkommen wegen gegenseitiger Freizügigkeit das nachstehende Kreis Schreiben an sämtliche eidg. Stände erlassen :

„Tit.!

„In Folge eines Spezialfalles hatte sich die italienische Gesandtschaft im Laufe des vorigen Jahres mit der Einfrage an uns gewendet,

ob der im Jahr 1804 mit Oesterreich abgeschlossene Freizügigkeitsvertrag von der Eidgenossenschaft als auch für die Lombardei rechtsverbindlich und fortwährend giltig angesehen werde.

„Wir konnten keinen Augenblick zweifelhaft sein, diese Frage zu bejahen, indem wir darauf verwiesen, daß allerdings zur Zeit des Vertragsabschlusses die Lombardei keinen Bestandtheil der österreichischen Monarchie mehr ausgemacht habe, daß jedoch später, nämlich am 16. August 1821 und wiederholt in den Jahren 1837 und 1851 der Freizügigkeitsvertrag von 1804 für alle Länder Oesterreichs verbindlich erklärt worden sei.

„Im Weitern und zur Vermeidung von ähnlichen Bedenken in Beziehung auf die mit dem heutigen Königreiche Italien vereinigten Staaten der Halbinsel machten wir darauf aufmerksam, daß Freizügigkeitsverträge bestanden hätten:

mit Parma, Piacenza und Guastalla seit 11. Dezember 1821,	
„ beiden Sizilien	„ 22. März 1824,
„ Modena	„ 7. Juli 1836,
„ Lucca	„ 5. März 1838,
„ Toscana	„ 28. August 1839.

„Was das ehemalige Königreich Sardinien betreffe, so sei das Verhältniß durch den Turiner Vertrag vom 16. März 1816 ebenfalls genügend geregelt, indem Art. 16 wörtlich folgende Bestimmungen enthalte:

„Tous droits d'aubaine, de détraction et autres de même nature relatifs aux successions qui se trouveraient en vigueur dans les Etats de S. M. à l'égard des Cantons suisses, et réciproquement, seront abolis à dater du jour de l'échange des ratifications du présent traité.“ (Alte offiz. Sammlung 1, 164.)

„Nach Maßgabe dieser Vertragsbestimmungen — führen wir fort — müsse zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den zum Königreich Italien vereinigten Staaten, ganz abgesehen von den angeführten Sonderverträgen, unbedingte Freizügigkeit bestehen und müssen etwaige, aus dem Feudalrechte hergenommene Beschränkungen (jus albinagii, jus detractus, census emigrationis, census hereditarius) dahin fallen.

„Nach einer andern Note der k. Gesandtschaft vom 17. dieß erklärt sich ihre Regierung mit dieser Anschauungsweise vollständig einverstanden und anerkennt dieselbe, daß, abgesehen von Einzelverkommnissen, lediglich kraft des Turinervertrages eine absolute Freizügigkeit zwischen der Schweiz und dem Königreich Italien bestehe.

„Dagegen glaubt die k. Regierung, daß es zweckmäßig wäre, die Vertragsbestimmungen noch durch einen weitem Artikel über die Erbfolge zu ergänzen, in dem Sinne, daß gegenrechtlich bestimmt und unzweideutig ausgesprochen würde, es könne der Bürger des einen Staates die ihm in andern Staate angefallene Erbschaft (in Folge Testaments oder ohne ein

solches) antreten und erheben, ohne deshalb andern oder lästigern Bedingungen unterworfen zu sein, als der Bürger desjenigen Staates selbst, in dem das Erbe verfallen ist. Die k. Regierung hält dafür, es würden hierdurch mögliche Zweifel über die Anwendbarkeit der schon vorhandenen Bestimmungen beseitigt und die Interessen der Beteiligten in Zukunft klarer festgestellt und besser gewahrt.

„Wäre man von schweizerischer Seite hiemit einverstanden, so sollte in einer neu auszuwechselnden Erklärung nicht bloß vollständige Freizügigkeit stipulirt, sondern auch die auf Reziprozität begründete gleichheitliche Behandlung der Bürger beider Staaten in Erbschaftsfällen ausgesprochen werden.

„Indem wir die Ehre haben, Ihnen von diesen weitergehenden Wünschen und Anträgen der italienischen Regierung Kenntniß zu geben, setzen wir zwar voraus, daß die Gesetzgebung der Kantone schon jetzt den Ausländern (namentlich solchen, mit deren Heimathstaaten Freizügigkeitsverträge bestehen), also auch den Italienern in Intestats- und Testamentserbfällen die gleiche Befähigung wie den Einheimischen zugestehen, und daß sie in keiner Weise zurückgesetzt seien

„Bevor wir jedoch eine diplomatische Erklärung, wie sie von Italien gewünscht wird, auswechseln, wollen wir nicht ermangeln, die h. Stände noch bestimmt anzufragen, wie es bei ihnen in der angeregten Beziehung — nämlich bezüglich der Zulassung von Ausländern zur Erbfolge und Erwerbung von Erbschaften — gehalten werde.

„Sollten wider Erwarten in einzelnen Kantonen entgegengesetzte gesetzliche Bestimmungen bestehen, so müßte obige Frage wegen Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen in Testament- und Intestaterbfällen auf dem Wege eines eidgenössischen Staatsvertrags mit dem Königreich Italien gelöst werden, wenn anders die Kantone mit abweichender Gesetzgebung sich nicht bewogen finden sollten, von etwaigen Beschränkungen freiwillig abzugehen.

„Indem wir um gefällige beförderliche Rückäußerung ersuchen, benutzen wir diesen Anlaß etc.“

Zu Inspektoren der dießjährigen Infanterie-Offiziers-Aspirantenschulen wurden ernannt:

- 1) für die Schule in St. Gallen: Herr eidg. Oberst Ziegler in Zürich;
 - 2) " " " " Solothurn: " eidg. Oberst Bourgeois-Dozat in Corcelettes (Waadt).
-

Der Bundesrath hat den Kreispostdirektor in Genf, Hrn. Jean Antoine Richard, wegen ungenügender Leistungen von seiner Stelle entlassen.

Zum Pulververwalter des I. Bezirks (Lavaux, Waadt), für die Kantone Waadt, Wallis und Genf, wurde gewählt: Herr Alexandre Versin, Lehrer der Chemie in Morsee.

(Vom 26. März 1862.)

Der Bundesrath hat folgende Beförderungen und Ernennungen für den eidgenössischen Stab getroffen:

A. Beförderungen.

1. Kombattanten.

a. Generalstab.

1. Zu Oberstlieutenants:

Herr

Thurneysen, Hs. Rudolf, in Basel, } bisherige Majore
Fratescolla, Giuseppe, in Bellinzona (Tessin), } im Generalstab.

2. Zu Majoren.

Magazzi, Stefano, in Poschiavo (Graubünden), }
Kappeler, Ludwig, in Thurgi (Aargau), }
Dimier, Auguste André, in Fleurier (Neuenburg), } bisherige Hauptleute
Boschi, Antonio, in Lugano (Tessin), } im Generalstab.
Bringolf, Joh., in Unterneuhaus (Schaffhausen), }

3. Zu Hauptleuten.

Höhn, Albert, in Nyon (Zürich), }
Meyer, Emil, in Herisau (Appenzell A. Rh.), }
v. May, Karl Arthur Alfred, in Bern, } bisherige Oberstlieutenants
Fazy, Jaques Gustave, in Genf, } im Generalstab.
Siegwart, Joseph Alois, in Luzern, }
de Rougemont, Jean Frédéric Albert, in Thun, }

b. Geniestab.

1. Zum Obersten.

Wolff, Joh. Kaspar, in Zürich, bisheriger Oberstlieutenant im Geniestab.

2. Zum Oberstlieutenant:

Herr

Gränicher, Gustav, in Bern, bisheriger Major im Geniestab.

3. Zum Hauptmann:

Kaltenmayer, Jakob, in Basel, bisheriger Oberlieutenant im Geniestab.

4. Zu Oberlieutenants:

Burnier, Charles Victor, in Bulle (Freiburg),

Pellis, Eduard, in Lausanne,

Raccaud, Emile, in Lausanne,

Cheffex, Clément, in Vivis,

de Loës, Charles, in Aigle (Waadt),

de Meuron, Paul, in Neuenburg,

bisherige I. Unterlieutenants im Geniestab.

5. Zu ersten Unterlieutenants:

Rufmaul, Friedrich, in Basel,

Heußler, Wilhelm, " "

Mohr, Rudolf, in Luzern, "

bisherige II. Unterlieutenants im Geniestab.

c. Artilleriestab.

1. Zu Obersten.

v. Greyerz, Walo, in Lenzburg,

Hammer, Bernhard, in Solothurn,

bisherige Oberstlieutenants im Artilleriestab.

2. Zu Majoren:

Schobinger, Franz Xaver, in Lausanne,

Perrier, Louis, in Genf,

bisherige Hauptleute im Artilleriestab.

3. Zu Hauptleuten:

Davall, Alfred, in Vivis,

Schäppi, Heinrich, in Zürich,

Ruchonnet, Ernest, in Billeneuve (Waadt),

bisherige Oberlieutenants im Artilleriestab.

II. Nichtkombattanten.

a. Justizstab.

1. Zum Justizbeamten mit Oberstenrang:

Battaglioni, Carlo, in Lugano, bisheriger Justizbeamter mit Oberstlieutenantsrang.

2. Zum Justizbeamten mit Oberstlieutenantsrang:

Büßberger, Johann, in Langenthal, bisheriger Major im Justizstab.

3. Zu Justizbeamten mit Majorsrang:

Hartmann, Jean Theobald, in Freiburg,

v. Ziegler, Hans, in Schaffhausen,

bisherige Justizbeamte mit Hauptmannsrank.

b. Kommissariatsstab.

1. Zu Kriegskommissariatsbeamten I. Klasse mit Oberstlieutenantsrang:

Herr	
Stucky, Ludwig, in Sitten,	} bisherige Kommissariatsbeamte II. Klasse.
Schenk, Joh. Jakob, in Uhwiesen (Zürich),	
Jenny, Karl Fridolin, in St. Gallen,	
Dotta, Carlo, in Airolo (Tessin),	

2. Zu Kriegskommissariatsbeamten II. Klasse mit Majorrang.

Mäder, Joh. Jakob, in Bern,	} bish. Kommissariatsbeamte III. Klasse.
Davall, Albert, in Bivis,	
Frey, Konrad, in Bern,	
Kramer, Heinrich, in Zürich,	
Hardmeyer, Joh. Heinrich, in Winterthur,	

3. Zu Kriegskommissariatsbeamten III. Klasse mit Hauptmannsrank.

Béguin, Jules, von Ghisfay (Waadt),	} bisherige Kommissariatsbeamte IV. Klasse.
Bernet, Joseph Alexander, in St. Gallen,	
Dénériaz, Victor, in Sitten,	
Bernouilly, Wilhelm, in Basel,	
Sulzer, Alfred Oskar, in St. Gallen,	
Kesselring, Jakob, in Schaffhausen,	
Vazzigher, Luzius, in Chur,	
Hoz, Heinrich, in Zürich,	
Ueschbacher, Ludwig, in Neuenburg,	
Collomb, Edouard, in Bivis,	
Capeller, Martin, von Chur,	
Rudolf, Karl, in Genf,	

4. Zu Kriegskommissariatsbeamten IV. Klasse mit Oberlieutenantsrang:

Gluz-Blotzheim, Karl, in Bern,	} bisherige Kommissariatsbeamte V. Klasse.
Weber, Karl, in Luzern,	
Gloor, Jakob, in Schöftland (Aargau),	
Ulli, Jakob, in Bern,	
Brunner, Gustav Emil, in Morsee,	
Zuppinger, Robert, in Männedorf (Zürich),	
Beerleder, Eugen, in Bern,	
Bérard, Charles Louis, in Bivis,	
Debrunner, Alphons, in Frauenfeld,	
Laffon, Joh. Konrad, in Schaffhausen,	
Verch, Joh. Jakob, in Wangen (Bern),	
Bucher, Joseph, in Rotherist (Aargau),	
Schneebeli, Hans Konrad, in Zürich,	
Keller, Louis, in Genf,	

c. Gesundheitsstab.

1. Zu Ambulanzärzten I. Klasse mit Hauptmannsrank:

Herr

Willy, Rudolf, in Mels (St. Gallen),	} bisherige Ambulanzärzte II. Klasse.
Schudel, Sigmund Michael, in Schleithelm (Schaffhausen),	
Golliez, Henri Louis, in Wilden (Waadt),	
Donnard, Samuel Henri, in Begnins (Waadt),	
Gut, Joh. Jakob, in Rüschtikon (Zürich),	
Müschele, Adolf, in Zürich,	
Weinmann, Jakob Albert, in Winterthur,	

2. Zu Ambulanzärzten II. Klasse mit Oberlieutenantsrank:

Perrin, Claude, in Sempales (Freiburg),	} bisherige Ambulanzärzte III. Klasse.
Moosherr, Ulrich Hermann, in St. Gallen,	
Fisch, Emil, in Herisau,	
Lehmann, Gottlieb, in Langnau, (Bern),	
Stauffer, Alfred, in Neuenstadt "	
Schwab, Samuel, in St. Zimmer "	
Stoekmann, Melchior, in Sarnen (Obwalden)	

B. Neue Aufnahmen.

1. Kombattanten

a. In den Generalstab.

1. Zum Oberstlieutenant:

Bruderer, Jakob, von Trogen, Kts. Appenzell A. Rh., in St. Gallen, bis 1859 Major im eidgenössischen Generalstab.

2. Zu Majoren:

Kottmann, Joh., von Solothurn, gew. Dragonerhauptmann seit 1853.
v. Sinner, Rudolf, von und in Bern, gew. Hauptmann im k. k. österreichischen Geniecorps.

Nicolet, Alcide Adolphe, von La Ferrière, Kts. Bern, in Neuenburg, Hauptmann der Infanterie seit 1856.

4. Zu Hauptleuten:

Britschgi, Franz Melchior, von Alpnach, Kts. Unterwalden, gew. Hauptmann in römischen Diensten.

Graf, Bernhard, von Maisprach, Kts. Basel-Landschaft, Guidenhauptmann seit 1860.

Quenzli, Arnold, von Nykon, Kts. Aargau, gew. Ademajor mit Hauptmannsgrad.

Herr
von Mentlen, Carlo, von Bellinzona, gew. Oberlieutenant der In-
fanterie seit 1858.

Masson, Ferdinand, von Montreux, seit 1860 Dragonerhauptmann.

5. Zu Oberlieutenants:

Hünerwadel, Adolf, von und in Lenzburg, mit Anciennität von 1860
an, weil er früher schon Stabsoberlieutenant war.

de Montmollin, Jean, von und in Neuenburg, gew. I. Unterlieute-
nant in preussischen Diensten.

Aviolat, Jules Frédéric, von und in Nigle, gew. Lieutenant seit 1860.

de Lorient, Auguste, von und in Lausanne, gew. Lieutenant in nea-
politianischen Diensten.

Durchhardt, Adolf, von und in Basel, Guiden-Lieutenant.

b. In den Geniestab.

Zu II. Unterlieutenants:

Waldkirch, Wilhelm, von Schaffhausen,

Pictet de la Rive, Edouard, von Genf,

de Saussure, Victor, von Genf,

v. Muralt, Ludwig, von Bern,

Bachofen, Arnold, von und in Basel,

} gew. Aspiranten II. Klasse.

c. In den Artilleriestab.

1. Zu Majoren:

Brun, Karl Friedrich, von Bischofszell, Artillerie-Hauptmann seit 1856.

Schwab, Fried. Albert, von Gals,

Kts. Bern,

"

" 1858.

2. Zu Oberlieutenants:

Massip, Philippe, von und in Genf, Oberlieutenant seit 1856.

Zuvalta, Wolfgang, von Chur, " " 1861.

Marchand, Pierre, von und in Freiburg, " " 1862.

Dozat, Charles, von Yverdon, in Lausanne, Unterlieutenant " 1860.

Bleuler, Hermann, von Niesbach, " " 1861.

Huber, Emil, von Zürich, " " 1861.

v. Escher, Jakob Theodor, von und in Zürich, " " 1861.

Baquier, François, von Denges, in Lausanne, " " 1859.

II. Nichtkombattanten.

a. In den Justizstab.

Zu Justizbeamten mit Hauptmannsrang:

Silty, C., von Chur, gew. Infanterieoffizier.

Bory, Emile Samuel, von Coppet, in Lausanne.

b. In den Gesundheitsstab.

1. Zum Ambulancearzt I. Klasse mit Hauptmannsrank:

Herr

Bertschinger, Eugen, Bataillonarzt, von und in Lenzburg.

2. Zum Ambulancearzt II. Klasse mit Oberlieutenantsrank:

Salomon, Vital, von und in Eins, Kts. Graubünden, brevetirt seit 11. Februar 1858.

3. Zu Ambulancearzten III. Klasse mit I. Unterlieutenantsrank:

Schacht, Wilhelm, von und in Gränichen (Aargau), Unterarzt seit 1861.
 Böhi, Joh. Ulrich, von Schönholzerweilen, Kts. Thurgau, Assistenzarzt.
 Lotti, Giovanni, von Bignasco (Tessin), Assistenzarzt seit 1861.

c. Zu Ambulanzkommissären mit I. Unterlieutenantsrank:

Mechsteiner, Konrad, von St. Gallen, Apotheker.
 Ruffet, Ch. Alex. Oct., von Nyon, Kommissionär.
 Imhof, Alfred, von und in Aarau, Apotheker.

d. Zu Stabssekretären:

Wildholz, Adolf, von und in Bern.
 Duggenberger, Ulrich, von Bewangen (Zürich), in Frauenfeld.

(Vom 28. März 18 2.)

Das Staatsministerium des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach bringt mit Note vom 23. dieß dem Bundesrathe zur Kenntniß, daß es den dortseitigen Konsul, Hrn. Charles Edouard Lullin in Genf, auf sein Gesuch hin, seines Konsulatspostens enthoben habe.

Der Bundesrath hat auf der Insel Manila ein schweizerisches Konsulat errichtet, und zum dortigen Konsul gewählt: Hrn. Peter Jenny von Schwanden, Kts. Glarus, Chef eines Schweiz. Handelshauses in Manila.

Der bisherige Posthalter in Verrières ist wegen Unterschlagung von Postwerthgegenständen aus dem Postdienste entlassen und den kantonalen gerichtlichen Behörden überwiesen worden.

Als Pulververkäufer wurde Hr. August Kellerhals in Olten patentirt.

I n s e r a t e.

Allgemeine ornithologische Ausstellung in Paris.

Eine ornithologische Ausstellung wird fürs Publikum zu Paris, im zoologischen Garten im Boulognergehölz, von Sonntag den 20. April 1862 an bis Sonntag den 27. gleichen Monats stattfinden.

Sie wird alle ausserlesenen fliegenden Thiere von Franzosen oder Ausländern umfassen.

Die Raubvögel allein sind ausgeschlossen.

Die fliegenden Thiere müssen portofrei in den zoologischen Garten im Boulognergehölz spätestens bis zum 16. April um 6 Uhr Abends abgegeben werden. Von der Zusendung ist dem Direktor des Gartens vor dem 12. April umständliche Anzeig zu machen.

Die Thiere des zoologischen Gartens selbst dürfen nicht mitkonkurriren.

Goldene, silberne und bronzene Medaillen werden am Schlusse der Ausstellung ausgetheilt.

Um weitere Auskunft hat man sich zu wenden

an die Kanzlei der französischen Gesandtschaft in Bern.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.03.1862
Date	
Data	
Seite	493-502
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 670

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.